



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 46

Freitag, 14. November

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Norddeich; Bereich: Backersweg.....	679
Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße	681
Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2012	682
Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2013	683
Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum.....	684
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Berumbur.....	686
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2012	690
Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2013	691
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hagermarsch.....	692
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.08 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland.....	695

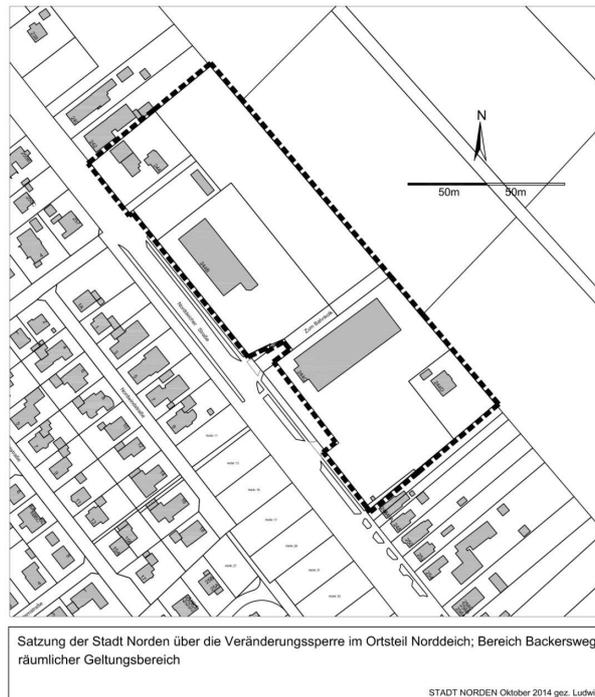
A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Norden über die Veränderungssperre im Ortsteil Norddeich; Bereich: Backersweg

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 die Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr.89a „Backersweg“ im Rahmen der Überarbeitung der Norddeicher Bebauungspläne beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 21.10.2014 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.89a „Backersweg“ abzüglich des Geltungsbereiches der 1.Änderung eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht , Am Markt 43, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und Do 14:30 Uhr – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.46 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 14.11.2014 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 10.11.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
In Vertretung: - Eilers -

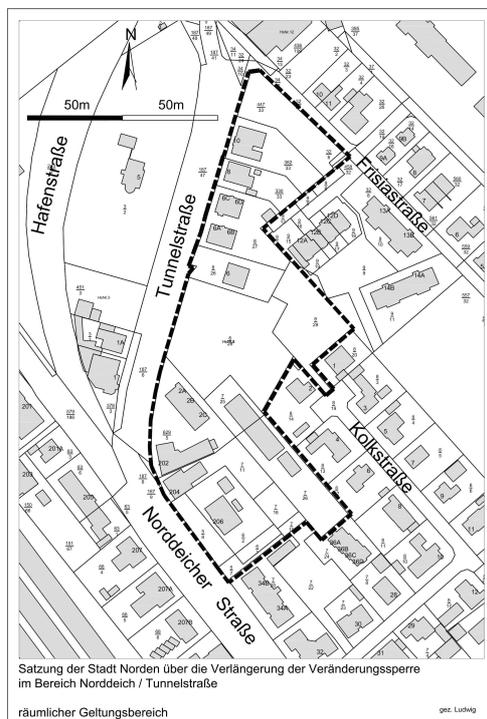
Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich Norddeich / Tunnelstraße

Der Rat der Stadt Norden hat am 29.02.2002 beschlossen, für das Gebiet Norddeich / Tunnelstraße den Bebauungsplan Nr.128 „Tunnelstraße“ aufzustellen. In seiner Sitzung am 15.06.2010 hat der Rat der Stadt Norden die Erweiterung des Geltungsbereiches des aufzustellenden B-Planes Nr.128 „Tunnelstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am 17.09.2013 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

In seiner Sitzung am 21.10.2014 hat der Rat der Stadt Norden zur weiteren Sicherung der Planung die Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Die Veränderungssperre wird im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht , Am Markt 43, 26506 Norden während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8:30 Uhr – 12:30 Uhr und Do 14:30 Uhr – 16:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.46 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 14.11.2014 tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre und die Herbeiführung der Fälligkeit des Anspruchs durch den Betroffenen wird hingewiesen.

Norden, 10.11.2014

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
In Vertretung: - Eilers -

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2012

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva	2011	2012	Passiva	2011	2012
1. Immaterielles Vermögen	45.681,64€	51.905,51€	1. Nettoposition	-3.563.934,17€	-3.668.808,82€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.162.477,55€	3.343.278,27€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	88.440,20€	123.440,65€
3. Finanzvermögen	170.027,51€	160.722,29€	1.4 Sonderposten	-1.045.401,08€	-1.185.276,18€
4. Liquide Mittel	470.793,16€	348.984,11€	2. Schulden	-134.589,83€	-23.192,21€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	982,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17.776,54€	-17.056,53€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-61.264,70€	-2.165,70€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-55.548,59€	-3.969,98€
			3. Rückstellungen	-143.638,86€	-207.172,15€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-6.187,00€	-6.699,00€
Bilanzsumme	3.848.979,86€	3.905.872,18€	Bilanzsumme	-3.848.979,86€	-3.905.872,18€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 10. November 2014

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2013

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 29.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
1. Immaterielles Vermögen	51.905,51€	50.716,38€	1. Nettoposition	-3.668.808,82€	-3.870.192,22€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.343.278,27€	3.346.867,15€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	123.440,65€	25.723,93€
3. Finanzvermögen	160.722,29€	144.249,99€	1.4 Sonderposten	-1.185.276,18€	-1.288.942,86€
4. Liquide Mittel	348.984,11€	593.415,22€	2. Schulden	-23.192,21€	-37.209,37€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	982,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-17.056,53€	-6.879,79€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-2.165,70€	-21.622,75€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.969,98€	-8.706,83€
			3. Rückstellungen	-207.172,15€	-227.847,15€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-6.699,00€	0,00€
Bilanzsumme	3.905.872,18€	4.135.248,74€	Bilanzsumme	-3.905.872,18€	-4.135.248,74€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 24.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 10. November 2014

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Baltrum in seiner Sitzung am 03. November 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Baltrum“
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: im blauen Feld auf goldenem Dreieck einen goldenen Glockenstuhl mit einer goldenen Glocke und zwei sechszackigen Sporenrädern.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Baltrum, Landkreis Aurich“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,-- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb einer besonderen Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verkehrs
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500,-- Euro und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearrangements
- c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	1.500,-- Euro
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	1.000,-- Euro
bei Niederschlagungen und Erlass von Forderungen	1.000,-- Euro
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	3.000,-- Euro

Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	
bis zu	5.000,-- Euro
bei Stundungen von Forderungen	3.000,-- Euro

§ 4

Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Baltrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Hauptausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Hauptausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Baltrum werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ bekannt gemacht.
- (2) Die Bekanntmachungen von Rechtsvorschriften werden nachrichtlich im Internet unter www.baltrum.de veröffentlicht.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt im Internet und durch Aushang im Bekanntmachungskasten im Rathaus der Gemeinde Baltrum.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden im „Ostfriesischen Kurier“ und durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Baltrum im Rathaus, Haus-Nr. 130, für die Dauer von 14 Tagen — soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist- veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden im Bekanntmachungskasten im Rathaus veröffentlicht.

§ 8

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 03.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Baltrum vom 03.11.2011 außer Kraft.

Baltrum, den 03. November 2014

Gemeinde Baltrum

Bürgermeister Tuitjer

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Berumbur

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass sich die Hauptwohnung im Ausland befindet. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Steuerfrei ist
 - a) das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung i. S. dieser Vorschrift liegt vor, wenn diese aufgrund des Beschäftigungsortes nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet von der in Satz 1 genannten Person genutzt wird und wegen der Entfernung zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten die Zweitwohnung für die Berufsausübung erforderlich ist.
 - b) die mietfreie Nutzung einer Wohnung durch Schüler, Studenten oder Auszubildende am Hauptwohnsitz ihrer Eltern.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der derzeit geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Ergebnisjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete (Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten)“, „Spalte Nettokaltmiete zusammen“ mit dem jeweiligen Basisjahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramtarchivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die tatsächlich gezahlte Miete gem. § 79 (1) des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 bzw. der tatsächlich gezahlten Miete nach Abs. 3 die übliche Miete im Sinne des § 79 (2) Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (5) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
- | | |
|---|---------------|
| a) bei einer jährlichen Rohmiete bis 780,00 Euro | = 0,00 Euro |
| b) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 780,00 Euro aber nicht mehr als 1.560,00 Euro | = 30,00 Euro |
| c) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 1.560,00 Euro aber nicht mehr als 2.340,00 Euro | = 130,00 Euro |
| d) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 2.340,00 Euro aber nicht mehr als 3.120,00 Euro | = 200,00 Euro |
| e) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.120,00 Euro aber nicht mehr als 3.900,00 Euro | = 270,00 Euro |
| f) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 3.900,00 Euro aber nicht mehr als 4.680,00 Euro | = 340,00 Euro |
| g) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 4.680,00 Euro aber nicht mehr als 5.460,00 Euro | = 410,00 Euro |
| h) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 5.460,00 Euro aber nicht mehr als 6.240,00 Euro | = 480,00 Euro |
| i) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 6.240,00 Euro aber nicht mehr als 7.020,00 Euro | = 550,00 Euro |
| j) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.020,00 Euro aber nicht mehr als 7.800,00 Euro | = 620,00 Euro |
| k) bei einer jährlichen Rohmiete von mehr als 7.800,00 Euro | = 690,00 Euro |
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 4 (1) und (2) auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Im Falle der gemischten Widmung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.

Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit

- a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
- b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes,
- c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und
- d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.

Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.

- (3) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 5 (2) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit

einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.

- (4) Eine Ermäßigung gemäß § 5 (2) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 (1) dieser Satzung vorliegt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (3) Die Steuerschuld wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beträge bis 100,00 Euro werden zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist die zuviel bezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 3) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt und für die vom Finanzamt die Jahresrohmiete nicht festgesetzt wurde,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind zur Abgabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.
- (3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber (sowie Verwalter und Vermietungsagenturen) sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung über die für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Zweitwohnungssteuersatzung außer Kraft.

Berumbur, den 29.10.2014

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2012

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 21.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2012

Aktiva	2011	2012	Passiva	2011	2012
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-720.687,72€	-725.089,50€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	397.799,18€	386.223,36€	1.2 Rücklagen	-7.358,55€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	12.429,94€	-7.523,94€
3. Finanzvermögen	13.007,27€	13.578,17€	1.4 Sonderposten	-77.805,70€	-69.603,59€
4. Liquide Mittel	107.608,27€	232.338,82€	2. Schulden	-9.536,05€	-11.122,85€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	253.763,00€	145.928,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4.470,54€	-843,19€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-393,44€	-8.607,91€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-4.672,07€	-1.671,75€
			3. Rückstellungen	-40.936,39€	-40.579,00€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-1.009,00€	-1.277,00€
Bilanzsumme	772.177,72€	778.068,35€	Bilanzsumme	-772.177,72€	-778.068,35€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2012 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 25.11.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 06. November 2014

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch zum 31.12.2013

Der Rat der Gemeinde Hagermarsch hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 21.10.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2013

Aktiva	2012	2013	Passiva	2012	2013
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	0,00€	1. Nettoposition	-725.089,50€	-729.658,77€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-647.961,97€	-647.961,97€
2. Sachvermögen	386.223,36€	375.956,33€	1.2 Rücklagen	0,00€	-7.523,964€
			1.3 Jahresergebnis	-7.523,94€	-11.925,60€
3. Finanzvermögen	13.578,17€	13.285,95€	1.4 Sonderposten	-69.603,59€	-62.247,26€
4. Liquide Mittel	232.338,82€	322.184,30€	2. Schulden	-11.122,85€	-4.172,31€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	145.928,00€	27.469,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-843,19€	-1.933,30€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-8.607,91€	-8.607,91€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.671,75€	-1.875,08€
			3. Rückstellungen	-40.579,00€	-5.064,50€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-1.277,00€	0,00€
Bilanzsumme	778.068,35€	738.895,58€	Bilanzsumme	-778.068,35€	-738.895,58€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hagermarsch wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2013 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 17.11.2014 bis einschließlich 25.11.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hagermarsch, den 06. November 2014

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Hagermarsch

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass sich die Hauptwohnung im Ausland befindet. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Steuerfrei ist
 - a) das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung einer/eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren/dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet. Entsprechendes gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften. Eine aus beruflichen Gründen vorgehaltene Wohnung i. S. dieser Vorschrift liegt vor, wenn diese aufgrund des Beschäftigungsortes nicht nur unregelmäßig oder zeitlich untergeordnet von der in Satz 1 genannten Person genutzt wird und wegen der Entfernung zur ehelichen Wohnung oder der Arbeitszeiten die Zweitwohnung für die Berufsausübung erforderlich ist.
 - b) die mietfreie Nutzung einer Wohnung durch Schüler, Studenten oder Auszubildende am Hauptwohnsitz ihrer Eltern.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschrift des § 79 des Bewertungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230) in der derzeit geltenden Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmierten, die gem. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.08.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Ergebnisjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Die Hochrechnung erfolgt bis einschließlich Januar 1995 nach den Indexzahlen des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Index. Früheres Bundesgebiet – 1. Preisindex für die Lebenshaltung, 1.1. Alle privaten Haushalte, 1.1.3 Wohnungsmieten 1991 = 100 in der Spalte „Wohnungsmiete insgesamt“ und ab Februar 1995 einschließlich nach den Indexzahlen des „1 Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.2 Sondergliederungen – Wohnungsmiete (Nettokaltmiete und Wohnungsnebenkosten)“, „Spalte Nettokaltmiete zusammen“ mit dem jeweiligen Basisjahr = 100, veröffentlicht monatlich vom Statistischen Bundesamt. Die Indexes, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hage -Steueramtarchivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.
- (3) Bei Gebäuden, für die vom Finanzamt Jahresrohmierten für einzelne Wohneinheiten nicht festgesetzt wurden, gilt als Jahresrohmiere die tatsächlich gezahlte Miete gem. § 79 (1) des Bewertungsgesetzes.
- (4) Ist eine Jahresrohmiere nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 bzw. der tatsächlich gezahlten Miete nach Abs. 3 die übliche Miete im Sinne des § 79 (2) Satz 2 des Bewertungsgesetzes.
- (5) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs vom Hundert des gemeinen Wertes der Wohnung.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Haushaltsjahr
 - a) bei einer jährlichen Rohmiere bis 780,00 Euro = 0,00 Euro
 - b) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 780,00 Euro aber nicht mehr als 1.560,00 Euro = 30,00 Euro
 - c) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 1.560,00 Euro aber nicht mehr als 2.340,00 Euro = 130,00 Euro
 - d) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 2.340,00 Euro aber nicht mehr als 3.120,00 Euro = 200,00 Euro
 - e) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 3.120,00 Euro aber nicht mehr als 3.900,00 Euro = 270,00 Euro
 - f) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 3.900,00 Euro aber nicht mehr als 4.680,00 Euro = 340,00 Euro
 - g) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 4.680,00 Euro aber nicht mehr als 5.460,00 Euro = 410,00 Euro
 - h) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 5.460,00 Euro aber nicht mehr als 6.240,00 Euro = 480,00 Euro
 - i) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 6.240,00 Euro aber nicht mehr als 7.020,00 Euro = 550,00 Euro
 - j) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 7.020,00 Euro aber nicht mehr als 7.800,00 Euro = 620,00 Euro
 - k) bei einer jährlichen Rohmiere von mehr als 7.800,00 Euro = 690,00 Euro
- (2) In den Fällen des § 6 (1) Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 4 (1) und (2) auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Im Falle der gemischten Widmung einer Zweitwohnung ermäßigt sich der Steuersatz auf die in Satz 2 genannten Steuersätze, wenn die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes durch rechtliche Bindungen zwingend auf Zeiträume von maximal 285 Tagen beschränkt worden ist.
Die ermäßigten Steuersätze betragen bei einer Eigennutzungsmöglichkeit
 - a.) von maximal 165 Tagen 50 v.H. des vollen Steuersatzes,
 - b.) von maximal 205 Tagen 62,5 v.H. des vollen Steuersatzes,
 - c.) von maximal 245 Tagen 75 v.H. des vollen Steuersatzes und
 - d.) von maximal 285 Tagen 87,5 v.H. des vollen Steuersatzes.Eine Ermäßigung wird nur auf die vollen Steuersätze und nicht auf anteilige Zweitwohnungssteuersätze gewährt.
- (3) Die Anwendung der Steuersatzermäßigung gemäß § 5 (2) dieser Satzung ist bei Eigenvermietung innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Folgejahres, bei einem Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15.02. des jeweiligen Kalenderjahres, zu beantragen. Die Voraussetzungen der Steuersatzermäßigung sind auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Neben dem Darlegen der rechtlichen Bindungen gehören dazu auch nachvollziehbare Auskünfte zur einkommenssteuer-, umsatzsteuer- und gegebenenfalls gewerbesteuerrechtlichen Behandlung der Wohnung durch die Finanzbehörden. Der An- und Abreisetag zählen als ein Vermietungstag. Sofern ein Weitervermietungsvertrag mit einer Vermietungsagentur abgeschlossen worden ist, muss in diesem die Lage der Zeiträume der Eigenverfügbarkeit vor dem jährlichen Entstehen der Zweitwohnungsteuer auf bestimmte oder bestimmbare Zeiten (z.B. Ostern, Schulferien) des Jahres festgelegt worden sein. Vertragskonstruktionen, die den Verdacht erzeugen, Scheinverträge zu sein oder dem Umgehen der Zweitwohnungssteuerpflicht oder dem Vortäuschen von Ermäßigungsvoraussetzungen zu dienen, werden nicht anerkannt.
- (4) Eine Ermäßigung gemäß § 5 (2) dieser Satzung wird nicht gewährt, wenn bereits eine Ermäßigung nach § 5 (1) dieser Satzung vorliegt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar des Steuerjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer entsprechend der Monate der Nutzung mit je 1/12-Anteil pro Monat festgesetzt. In diesem Falle ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
- (3) Die Steuerschuld wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Beträge bis 100,00 Euro werden zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist die zuviel bezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendervierteljahres schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 3) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt und für die vom Finanzamt die Jahresrohmiere nicht festgesetzt wurde,
 - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 (1) und (4) genannten Personen sind zur Abgabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.
- (3) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber (sowie Verwalter und Vermietungsagenturen) sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung über die für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Zweitwohnungssteuersatzung außer Kraft.

Hagermarsch, den 21.10.2014

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 4.08 im OT Moorhusen der Gemeinde Südbrookmerland

Der Bebauungsplan Nr. 4.08 -Kuhtrift- im OT Moorhusen wurde am 02. September 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekannt gemacht. Aufgrund eines Mangels in der Ausfertigung wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2003 den Bebauungsplan Nr. 4.08 -Kuhtrift- im Ortsteil Moorhusen mit textlichen und baugestalterischen Festsetzungen als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan Nr. 4.08 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung

schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 12. November 2014

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.